

Regierungsblatt

für das

Großherzogtum Sachsen.

Nummer 22.

Weimar.

7. August 1909.

Inhalt: Ministerialbekanntmachung, betr. die Verfügungen der Zahnärzte an der Großherzoglich und Herzoglich Sächsischen Gesamtuniversität Jena, Seite 181. — Ministerialbekanntmachung, betr. die arbeitsfreie Abweisung des Postbeamtenbes, Seite 183. — Ministerialbekanntmachung, betr. Ernennung des Großherzoglichen Kantonsgerichtsrats Dr. Jöhl in Weimar zum Amtsgewaltensminister für den Fürsten einer Schulpflicht auf Helmsch Oberweimar, Seite 185. — Ministerialbekanntmachung, betr. Einziehung von Diplomen-Dokumenten, Seite 186. — Ministerialbekanntmachung, betr. Ernennung des Großherzoglichen Oberamtschreibers Dr. Cungenstangen in Weimar zum Amtsgewaltensminister für die Herstellung eines Erzeugungsplans auf Bahnhöfen Tiefenort, Seite 195. — Inhaltsverzeichnis auf dem Reichs-Befehlsblatt und dem Zentralblatt für das Deutsche Reich, Seite 187.

Ministerialbekanntmachungen.

[70] I. Zur Ausführung der Prüfungsordnung für Zahnärzte (Bekanntmachung des Reichstanzlers vom 15. März 1909, Zentralblatt für das Deutsche Reich S. 85) wird hinsichtlich der Prüfungen an der Großherzoglich und Herzoglich Sächsischen Gesamtuniversität Jena bestimmt, was folgt:

1.

Zentralbehörde ist die Gemeinschaft der Abteilungen für Unterrichtswesen der Großherzoglich und Herzoglich Sächsischen Staatsministerien.

Die geschäftsführende Behörde ist das Großherzoglich Sächsische Staatsministerium, Departement des Kultus, in Weimar.